



Entschädigungssatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin am 07.03.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch die gesamte Teilnahme an einer Sitzung eines Gremiums bzw. eine Mindestanwesenheit von 1 Stunde an der Sitzung.
- (2) Die Stadtvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt/benannt sind, für maximal 36 Sitzungen der Fraktionen sowie für sonstige in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen und für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt werden. Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 30 €.
Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 17 € pro Sitzung.
- (3) Ein Mitglied der Stadtvertretung erhält für die Teilnahme an einer Gremiumssitzung, in welches es nicht gewählt ist, kein Sitzungsgeld.
- (4) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt/ benannt sind, und für maximal 36 Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 € pro Sitzung.

§ 2

Bürgervorsteher/in

Der/Die Bürgervorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 384 €.

Der/ Die 1. Stellvertretende des/der Bürgervorstehers/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 192 €.

Der/ Die 2. Stellvertretende des/ der Bürgervorstehers/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 192 €.

§ 3

Stellvertretung Bürgermeister

Der/ Die 1. Stellvertretende des/der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77 €.

Der/ Die 2. Stellvertretende des/ der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 38 €.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 192 €.

§ 5 Dorfvorstand

Der/Die Vorsitzende eines Dorfvorstandes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 86 €.

§ 6 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

§ 7 Ehrenbeamte/innen

Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Stadtvertreter/innen, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeber/ innenanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an die Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

§ 8 Haushaltsführung/ Verdienstausfall

- 1) Personen nach § 7 die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- 2) Personen nach § 7 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 oder eine Entschädigung nach § 8 Abs. 1 gewährt wird.

§ 9 Dienstreisen und Reisekostenvergütung

Personen nach § 7 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten/innen des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

**§ 10
Feuerwehr**

Der/ Die Gemeindeführer/in und seine/ ihre Stellvertreter/in, die Ortswehrlührer/-innen und deren Stellvertretende sowie die Gerätewarte/ Gerätewartinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Funktion	Jahresbetrag
Gemeindeführer	2.484,00 €
Stellv. Gemeindeführer	1.242,00 €
Ortswehrlührer Eutin	756,00 €
Stellv. Ortswehrlührer Eutin	378,00 €
Ortswehrlührer Neudorf	672,00 €
Stellv. Ortswehrlührer Neudorf	336,00 €
Ortswehrlührer Fissau	501,00 €
Stellv. Ortswehrlührer Fissau	250,00 €
Gerätewart Neudorf	552,00 €
Gerätewart Fissau	552,00 €
Jugendfeuerwehrwart	662,00 €
Atenschutzwart	331,00 €

§11 Anpassungsklausel

Bei einer Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, verpflichtet sich die Stadtvertretung, innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten über eine mögliche Anpassung zu beraten.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eutin,

gez. Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister